

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.12.2022	2 - 11
2. Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 08.12.2022	12-13
3. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 des Hertener Immobilienbetriebes (HIB)	14
4. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH	15-18
5. Satzung für die Musikschule der Stadt Herten vom 14.12.2022	19-22
6. Entgeltordnung der Musikschule für die Stadt Herten vom 14.12.2022	23-26
7. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 des Zentralen Betriebshofes Herten	27-28
8. Satzung über den Straßenreinigungsgebühren – Tarif in der Fassung vom 13.12.2022	29-30
9. Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif in der Fassung vom 13.12.2022	31-33
10. Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportleistungen in der Fassung vom 13.12.2022	34-36
11. Einladung Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke I, II und III am 18.01.2023 um 19.00 Uhr	37

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **20/2022**
Ausgabetag: **16.12.2022**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.12.2022, die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 07.12.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.12.2022

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 08. Dezember 2022

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.12.2022

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) in ihren jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herten am 07.12.2022 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Herten beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Zuständigkeiten**
- § 3 Abstimmungsgebiet**
- § 4 Abstimmungsberechtigung**
- § 5 Stimmschein**
- § 6 Abstimmungsverzeichnis**
- § 7 Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis**
- § 8 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/ Bekanntmachung**
- § 9 Abstimmungsheft/ Informationsblatt**
- § 10 Abstimmungszeitraum**
- § 11 Stimmzettel**
- § 12 Stimmabgabe**
- § 13 Öffentlichkeit**
- § 14 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**
- § 15 Stimmzählung**
- § 16 Ungültige Stimmen**
- § 17 Feststellung des Ergebnisses**
- § 18 Abstimmungsprüfung**
- § 19 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**
- § 20 Inkrafttreten**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden (einschließlich Ratsbürgerentscheiden) im Gebiet der Stadt Herten (Abstimmungsgebiet).
- (2) Bürgerentscheide werden ausschließlich per Briefabstimmung durchgeführt.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest (Abstimmungstag).
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Ein Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Bürgermeisters auch von dem Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 GO NRW Anwendung finden.
- (5) Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt, kann der Bürgermeister für jeden Bürgerentscheid eigene Abstimmungsvorstände bilden.

§ 3

Abstimmungsgebiet

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Herten.

§ 4

Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Woh-

nungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein, wenn
1. er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 2. seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt,
 3. er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) Im Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach diesem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte nur dann ein Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

§ 7

Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

- (1) Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (2) Will der Bürgermeister einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Bürgermeister hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Einspruchsführer und dem Betroffenen zuzustellen.
- (4) Die Entscheidung des Bürgermeisters ist endgültig.

§ 8

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/ Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
 - (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 3. die Belehrung über die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
 4. ein Abstimmungsheft/ Informationsblatt gem. § 9 dieser Satzung.
- Mit der Benachrichtigung wird der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag übersandt.
- (3) Spätestens am Tage vor der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
 1. Den Tag des Bürgerentscheids, den Abstimmungszeitraum und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 9

Abstimmungsheft/ Informationsblatt

- (1) Die Abstimmungsberechtigten werden mittels eines Abstimmungsheftes/ Informationsblattes über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert. Das Abstimmungsheft/ Informationsblatt wird mit der Abstimmungsbenachrichtigung versandt. Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/ Informationsblatt der Stadt Herten zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichtagsentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie die Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/ Informationsblatt enthält:
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmgabe durch Brief,
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge der Anzahl ihrer Sitze im Rat,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge der Anzahl ihrer Sitze im Rat,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Der Umfang der einzelnen Begründungstexte ist auf maximal eine DIN A4- Seite, Schriftart Calibri, Schriftgröße 11, Blocksatz, Seitenränder jeweils 2,5 cm, Zeilenabstand 1,0, Schwarz-Weiß-Druck, ohne Bilder und Pläne, beschränkt. Über diese Begrenzung oder Vorgaben hinausgehende Textteile werden nicht in das Abstimmungsheft übernommen. Dem Bürgermeister sind spätestens bis zum 62. Tag vor dem Bürgerentscheid die Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, sowie die Begründung und die Stimmempfehlungen der Fraktionen schriftlich zu übersenden (vgl. hierzu Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Die Schriftform gilt auch in elektronischer Form (E-Mail) als gewahrt. Nicht fristgerecht eingereichte Begründungen der Fraktionen finden keine Berücksichtigung. Fraktionsübergreifende Begründungen sind gemäß Abs. 2 Ziff. 3 und 4 möglich. Die oben genannten Formerfordernisse bleiben hiervon unberührt. Einzelratsmitglieder können sich gemeinsamen Begründungen von Fraktionen anschließen.
- (4) Werden durch die Fraktionen keine Begründungstexte eingereicht (vgl. hierzu Abs. 2, Ziffer 3 und 4), ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/ Informati-

onsblatt darzustellenden Begründungen ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen streichen sowie zu lange Äußerungen sinnentsprechend ändern und kürzen. Er hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (5) Das Abstimmungsheft/ Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Herten veröffentlicht.
- (6) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 und 4 eine Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 10

Abstimmungszeitraum

Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraumes von vier Wochen statt. Als maßgebender Zeitpunkt gilt § 2 Abs. 1.

§ 11

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welche der Bürgerentscheide sie vorzieht, für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt für jede zu entscheidende Frage seine Stimme ausschließlich postalisch per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder darin beeinträchtigt ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (3) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Stimmbrief
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr beim Bürgermeister eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.

- (4) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 14

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,

7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des vorläufigen Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsgebiet obliegt dem vom Bürgermeister bestimmten Abstimmungsvorstand.
- (4) Die Stimme eines Abstimmungsberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 15

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimm Scheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettelumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 16

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel enthält.

§ 17

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/ Stichentscheids fest. Im Falle von begründeten Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht.

Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 18

Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung von Amts wegen findet nicht statt.

§ 19

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Die §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60 und 81 bis 83 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. 567), in der zurzeit gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der zurzeit gültigen Fassung vom 07. Oktober 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 08.12.2022, die der Rat in seiner Sitzung am 07.12.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 08.12.2022

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 08.12.2022



Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 08.12.2022

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft), in der aktuell geltenden Fassung;
- des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) m. W. v. 23.07.2021 in der aktuell geltenden Fassung und
- des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. 1981 S. 732) in der aktuell geltenden Fassung

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- **Grundsteuer A** 285 v.H.
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- **Grundsteuer B** 920 v.H.
für die Grundstücke

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 30.11.2017 außer Kraft.

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021
des Hertener Immobilienbetriebs (HIB)

Als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist der Hertener Immobilienbetrieb verpflichtet, zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) entsprechend § 27 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) Anwendung. Der Jahresabschluss des Hertener Immobilienbetriebs zum 31.12.2021 wurde dementsprechend nach den vorgenannten Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des HIB. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Rat (Vorlage 22/147) hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 den geprüften Jahresabschluss des Hertener Immobilienbetriebs (HIB) zum 31.12.2021 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.275.631,13 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 149.630.868,07 € festgestellt. Des Weiteren wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zugeführt wird. Ergänzend wurde dem Betriebsausschuss die Entlastung erteilt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Jahresabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in der Kämmerei nach vorheriger Anmeldung (Email: kaemmerei@herten.de) erfolgen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld.

Der Bürgermeister

gez. Matthias Müller

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH hat am 27.09.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH festgestellt.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses wurde in der Sitzung am 06.12.2022 wie folgt beschlossen:

„Der Beschluss vom 27.09.2022 der 51. Gesellschafterversammlung der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH zu TOP 3 „Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2021 und der Ergebnisverwendung“ werden gemäß Beschlussvorlage des Rates der Stadt Herten vom 07.12.2022 (Vorlagen Nr. 22/151) hinsichtlich der Gewinnausschüttung aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Ausgewiesenes Jahresergebnis	2.660.213,00 €
Ausschüttung an die Gesellschafterin (brutto)	2.660.213,00 €
(netto)	2.239.234,29 €

Die Auszahlung erfolgt zum 08.12.2022.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 19.12.2022 – 23.12.2022 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2021 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, 44141 Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter

Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen

Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder

Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

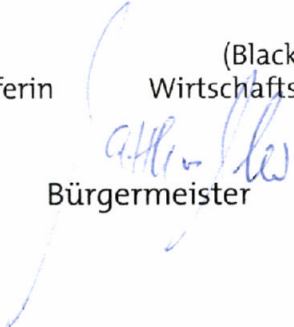
Dortmund, den 25. August 2022

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Börner)
Wirtschaftsprüferin

(Black)
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 07. Dezember 2022


Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Herten vom 14.12.2022, die der Rat in seiner Sitzung am 07.12.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung für die Musikschule der Stadt Herten vom 14.12.2022

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 14.12.2022

gez. Der Bürgermeister
Matthias Müller

Satzung für die Musikschule der Stadt Herten vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt Herten hat aufgrund von §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Herten beschlossen:

§ 1 Organisation

Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Herten im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NRW mit dem Namen „Musikschule Herten“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musikschule Herten bietet musikalischen Unterricht und Ensemblearbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene – unabhängig von ihrem kulturellen oder sozialen Hintergrund – an. Sie unterstützt ein inklusives Schulsystem, bietet Unterricht für Menschen mit und ohne Behinderung zu sozial verträglichen Entgelten und schafft Perspektiven zur gesellschaftlichen Bedeutung musikalischer Bildung durch eine enge Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen. Die Vermittlung grundlegender musikalischer Bildung zählt hierbei ebenso zu ihren Aufgaben, wie die individuelle Förderung von jungen Musiker:innen im Rahmen einer studienvorbereitenden Ausbildung.
- (2) Der Verwirklichung dieser Ziele dienen die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung (das musikpädagogische Programm „Jedem Kind ein Instrument, Tanzen und Singen“ sowie die Ausbildungs- und Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (3) Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. In besonderen begründeten Ausnahmefällen kann vom Präsenzformat abgewichen und der Unterricht auf Distanz erteilt werden. Die Entscheidung obliegt der Musikschulleitung und beinhaltet auch die Entscheidungshoheit über die konkrete pädagogische und organisatorisch sinnvolle Ausgestaltung dieser Umsetzung. Hierzu zählen ausdrücklich auch Hybridformate aus Präsenz- und Distanzunterricht sowie mediengestützte Unterrichtsformate. Der Distanzunterricht gilt als gleichwertige Unterrichtersatzform und löst keinen Erstattungsanspruch aus.

§ 3 Ferien

Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Rosenmontag als Brauchtumstag findet kein Unterricht in der Musikschule Herten statt.

§ 4 Anmeldung und Kündigung

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Ein Unterrichtsvertrag kommt erst durch die Bestätigung der Musikschule zustande.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt nach der Zahl der vorhandenen Unterrichtsplätze.
- (3) Anmeldungen für Instrumentalunterricht sind jederzeit möglich. Ein Anspruch auf die Aufnahme bei einer bestimmten Lehrperson besteht nicht. Lehrerwechsel und die Unterrichtsverlegung an einen anderen Ort oder Zeit haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den Unterrichtsvertrag.
- (4) Kündigungen des Unterrichtsvertrages können – mit Ausnahme des Unterrichtsvertrages „JeKits“ – jeweils zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss bei der Geschäftsstelle der Musikschule Herten spätestens zwei Monate vor diesem Termin, d. h. bis zum 28.02., 30.06. bzw. zum 31.10. eingegangen sein.

§ 5 Programm „JeKits“

Die Musikschule Herten bietet an Hertener Grundschulen und Förderschulen das Programm „JeKits“ an. Die Modalitäten richten sich nach den den Vorgaben des Landes NRW/der Bezirksregierung/des Landesverbandes deutscher Musikschule NRW. Näheres regelt der Unterrichtsvertrag.

§ 6 Ausschluss

- (1) Die Teilnehmenden können dauerhaft oder zeitweise von dem Unterricht ausgeschlossen werden, wenn
 1. wiederholt ungenügende Leistungen erbracht werden,
 2. wiederholt unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben wird, 3. trotz Mahnung das Entgelt nicht oder nicht fristgerecht gezahlt wird.
- (2) Vor dem Ausschluss ist die Leitung der Musikschule zu verständigen.

§ 7 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme am Instrumentalunterricht der Musikschule ist ohne musikalische Vorkenntnisse möglich.
- (2) Für die Musikalische Früherziehung können Kinder ab Vollendung des 4. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (3) Für die Musikbambini können Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (4) Die Einteilung der Gruppen erfolgt durch die Musikschule Herten.

§ 8 Entgelte

Für den Besuch der Musikschule werden Entgelte nach der Entgeltordnung der Musikschule Herten erhoben.

§ 9 Lernmittel und Instrumente

- (1) Lernmittel und Instrumente sind von den Teilnehmenden selbst zu beschaffen.
- (2) Schuleigene Instrumente können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gegen ein Entgelt überlassen werden. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts richtet sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Herten.
- (3) Im Rahmen des Programms „JeKits“ werden die Instrumente durch die Musikschule angeschafft und den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts für „JeKits“ wird durch gesonderten Vertrag nach den Vorgaben des Landes NRW/der Bezirksregierung/des Landesverbandes deutscher Musikschule NRW festgelegt.
- (4) Überlassene Musikinstrumente samt Zubehör sind pfleglich zu behandeln und während der Dauer der Überlassung auf Kosten des Entleihers in funktionstauglichem und ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- (5) Verlust und Beschädigung überlassener Musikinstrumente sowie des Zubehörs sind der Musikschule Herten unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Eine Reparatur darf nur durch eine von der Musikschule Herten benannte Firma erfolgen.
- (7) Die Überlassung der Musikinstrumente und des Zubehörs an Dritte ist nicht gestattet.

§ 10 Bild- und Tonaufnahmen

Die gültigen Datenschutzbestimmungen stehen zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Musikschule bereit. Online können die Bestimmungen unter www.herten.de/musikschule eingesehen werden..

§ 11 Haftung

- (1) Bei Unfällen leistet die Stadt Herten den Teilnehmer*innen der Musikschule im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz.
- (2) Eine weitergehende Haftung der Stadt Herten besteht nicht, es sei denn, der Stadt Herten ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Stadt Herten vom 17.12.2018 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Entgeltordnung vom 28.11.2022 die der Rat in seiner Sitzung am 07.12.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Herten vom 14.12.2022

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Entgeltordnungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 14.12.2022

Der Bürgermeister
gez. Matthias Müller

Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Herten vom 14.12.2022

§ 1 Entgelte

Gemäß §§ 10 und 11 der Satzung der Musikschule Herten wird für die Teilnahme am Unterricht und die Überlassung von schuleigenen Instrumenten sowie Zubehör ein Entgelt erhoben. Es handelt sich um steuerfreie Entgelte gem. § 4 Nr. 21 a (bb) UStG.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldige sind die Unterrichtsteilnehmenden bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruchs

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, bei späterer Anmeldung eines Teilnehmenden am ersten Tag des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wurde.
- (2) Bei dem Entgelt handelt es sich um einen Jahresbetrag.
- (3) Das Entgelt wird in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen zum 15. eines Monats fällig.
- (4) Das Entgelt ist unter Angabe des Kassenzzeichens an die Stadtkasse Herten zu überweisen. Es besteht die Möglichkeit, der Stadt Herten eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (5) Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes bestimmt sich nach §§ 4 und 5 der Entgeltordnung.

§ 4 Entgelte

Das zu entrichtende Entgelt beträgt:

<u>1. Unterrichtsentgelte</u>	<u>Euro/Monat</u>	<u>Euro/Jahr</u>
<u>Frühförderung</u>		
Musikbambini (45 Min./Woche)	22,50	270,00
Musikalische Früherziehung	20,00	240,00
<u>Zeitlich befristete Projekte</u>	25,00	300,00

Instrumentalunterricht

Einzelunterricht (45 Min/Woche)	72,00	864,00
Einzelunterricht (30 Min/Woche)	55,00	660,00

...

1. Unterrichtsentgelte **Euro/Monat** **Euro/Jahr**

Instrumentalunterricht

Gruppenunterricht (2er 45 Min/Woche)	40,00	480,00
Gruppenunterricht (3er 45 Min/Woche)	35,00	420,00
Gruppenunterricht (4er 45 Min/Woche)	27,50	330,00
Gruppenunterricht (5-6er 45 Min/Woche)	22,00	264,00
Gruppenunterricht (4-6er 60 Min/Woche)	33,00	396,00
Ergänzung ohne Hauptfach	15,00	180,00
Ergänzung mit Hauptfach	entgeltfrei	

Unterricht für Erwachsene

Einzelunterricht (45 Min/Woche)	85,00	1.020,00
Einzelunterricht (30 Min/Woche)	60,00	720,00
Gruppenunterricht (2er 45 Min/Woche)	49,00	588,00
Gruppenunterricht (3er 45 Min/Woche)	44,00	528,00
Senioren:innen ab Rentenbeginn	25,00	300,00

2. Instrumentenmiete

Gitarre, Violine, Querflöte, Trompete	12,50	150,00
Alle übrigen Instrumente	19,00	228,00

§ 5 Entgeltermäßigung

(1) Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie im gleichen Zeitraum die Musikschule Herten, so ermäßigt sich das Gesamtentgelt bei

- a) 2 Familienmitgliedern um 5 Prozent
- b) 3 Familienmitgliedern um 10 Prozent
- c) 4 Familienmitgliedern um 15 Prozent.

(2) Herten-Pass Inhaber:innen erhalten eine 50 Prozent Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt. Der Herten-Pass ist der Geschäftsstelle der Musikschule vorzulegen.

(3) Erwachsene, die das Rentenalter erreicht haben, erhalten nach Vorlage des Rentenausweises in der Geschäftsstelle der Musikschule den Seniorentarif.

...

(4) Ermäßigungen für den JeKits-Unterricht richten sich nach den Vorgaben des Landes NRW/der Bezirksregierung/des Landesverbandes deutscher Musikschule NRW. Näheres regelt der Unterrichtsvertrag.

§ 6 Unterrichtsversäumnisse bzw. Unterrichtsausfall

(1) Werden Unterrichtsstunden vom Teilnehmer:innen nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Entgelterstattung.

2) Fällt der Unterricht innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 5 Wochenstunden aus und hat die Musikschule diesen Umstand zu vertreten, kann zum Jahresende die Erstattung des anteiligen Entgelts schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird $\frac{1}{4}$ des entsprechenden Monatsentgeltes erstattet. Wird ein vergleichbarer Ersatzunterricht angeboten, besteht kein Anspruch auf Erstattung. Hierzu zählt auch der Distanzunterricht/Hybridunterricht. Hat die Musikschule den Unterrichtsausfall nicht zu vertreten, erfolgt keine Entgelterstattung.

(3) Fällt im Programm „JeKits“ der Unterricht aus Gründen aus, die von der jeweiligen Grundschule/Förderschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung des anteiligen Entgeltes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Herten vom 17.12.2018 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) Eigenbetrieb der Stadt Herten

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) – Eigenbetrieb der Stadt Herten – festgestellt. Hier erfolgte auch die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigBetrVO) sowie des Betriebsausschusses (§ 4 Abs. 1c EigBetrVO).

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht liegt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Zeit bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude des ZBH, Zum Bauhof 5, 45701 Herten, zur Einsichtnahme bereit.

Die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld durchgeführt. Diese hat mit Datum 20.10.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofs Herten – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zentralen Betriebshofes Herten, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 103 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Herten, 13.12.2022

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif**“ in der Fassung vom **13.12.2022**, die der Rat in seiner Sitzung am **07.12.2022** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif“ in der Fassung vom 13.12.2022

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 13.12.2022

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

**Satzung
über den Straßenreinigungsgebührentarif
vom 13.12.2022**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft), in der aktuell geltenden Fassung;
 - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610),) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, in der aktuell geltenden Fassung und
 - des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) vom 25.01.2021 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 2/2021 vom 29.01.2021) in der jeweils gültigen Fassung
- die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührensatz je Meter Grundstücksseite beträgt jährlich

- | | |
|--|-----------|
| a) Für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Reinigungsgruppe R 1) bei wöchentlich 1-maliger Reinigung | 2,54 EUR |
| b) für Hauptfußgängerzonen und ihnen zugeordneten Straßen bzw. Straßenabschnitten (Reinigungsgruppe R 2) bei wöchentlich 7-maliger Reinigung | 17,78 EUR |

§ 2

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Straßenarten nach §1 dieser Satzung und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 02.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif**“ in der Fassung vom **13.12.2022**, die der Rat in seiner Sitzung am **07.12.2022** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif“ in der Fassung vom 13.12.2022

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 13.12.2022

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung
über den Abfallentsorgungsgebührentarif
13.12.2022

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft), in der aktuell geltenden Fassung;
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, in der aktuell geltenden Fassung;
- des § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NW.S.250/SGV.NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, in der aktuell geltenden Fassung;
- des § 7 der Satzung für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom 12. Oktober 2017

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

- | | | |
|---|--------------------------------------|--------------|
| 1. für die Restmüllbehälter bei 14-täglicher Abfuhr je | | |
| a) | 80-L-Abfallbehälter jährlich | 232,00 EUR |
| b) | 120-L-Abfallbehälter jährlich | 317,00 EUR |
| c) | 240-L-Abfallbehälter jährlich | 572,00 EUR |
| d) | 770-L-Abfallbehälter jährlich | 1.853,00 EUR |
| e) | 1.100-L-Abfallbehälter jährlich | 2.554,00 EUR |
| Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr um das entsprechend Vielfache. | | |
| 2. für die Restmüllbehälter bei 4-wöchentlicher Abfuhr | | |
| a) | 80-L-Abfallbehälter jährlich | 135,00 EUR |
| b) | 120-L-Abfallbehälter jährlich | 177,00 EUR |
| 3. für den Bioabfallbehälter | | |
| a) | 120-L-Bioabfallbehälter jährlich | 32,00 EUR |
| b) | 240-L-Bioabfallbehälter jährlich | 64,00 EUR |
| 4. für einen von der Stadt Herten zugelassenen Abfallsack | | |
| | | 5,00 EUR |
| 5. für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Termins für die Sperrmüllabfuhr | | |
| | | 70,00 EUR |
| 6. für die Auslieferung, die Abholung und den Tausch von Restabfall- und Bio- | | |
| behältern beträgt die Gebühr je Bestandsveränderung | | |
| a) | bis 240 Liter Gefäßvolumen | 35,00 EUR |
| b) | für 770 und 1.100 Liter Gefäßvolumen | 40,00 EUR |

Werden gleichzeitig mehrere Behälter aufgestellt, abgeholt oder getauscht, bemisst sich die Gebühr nach dem getauschten Behälter mit dem größten Volumen.

7. für Anlieferungen auf dem Wertstoffhof

a)	Restabfall, bis 35 Liter	pro Einheit	2,50 EUR
b)	Restabfall, vgl. §1.4	pro Einheit	5,00 EUR
c)	PKW-Reifen	pro Stück	2,50 EUR
d)	Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen), EAK 170107	pro Eimer pro Speisfass	2,50 EUR 5,00 EUR

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 1. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen**“ in der Fassung vom **13.12.2022**, die der Rat in seiner Sitzung am **07.12.2022** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen“ in der Fassung vom 13.12.2022

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 13.12.2022

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

**Entgeltordnung der Stadt Herten
für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern
vom 13.12.2022**

Der Rat der Stadt Herten hat am 07. Dezember 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Stadt Herten erbringt neben den Leistungen nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten die Sonderleistungen nach Absatz 2, 3, 4 und 5 gegen ein privatrechtliches Entgelt.

(2) Auf Antrag wird der Transport von 80-L, 120-L und 240-L Abfallbehältern für Restmüll und Bioabfall bei einer Entfernung von über 15 Meter vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges hinaus (§ 12 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Herten) durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in drei Kategorien erbracht. Der Transport des Abfallbehälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges und zurück bei Entfernungen (einfache Strecke):

- a) bis 30 Meter,
- b) bis 50 Meter,
- c) bis maximal 100 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter mit einem Volumen kleiner gleich 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe c) berechnet.

(3) Auf Antrag wird der Transport von 120-L, 240-L und 1100-L Abfallbehältern für Altpapier vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in fünf Kategorien erbracht. Der Transport des jeweiligen Behälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges und zurück bei folgenden Entfernungen (einfache Strecke):

- a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter
- b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter
- c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter
- d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter
- e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter für Altpapier mit einem Volumen von 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe d) berechnet.

(4) Auf Antrag wird der Transport von 770- L- /1100-L-Abfallbehältern für Restabfall, 14-tägliche Leerung, bei einer Entfernung von 15 m bis 30 m vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges durchgeführt.

§ 2

Entrichtung eines Benutzungsentgeltes

(1) Für die Leistungen nach § 1 ist ein Entgelt gemäß § 3 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Entgelt enthält alle für die entsprechende Leistung entstehenden Kosten, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Das Entgelt für die Leistungen nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ist vom Monat der Leistungsaufnahme an (der angebrochene Monat zählt als voller Monat) jeweils bis zum Jahresende zu entrichten. Eine Rückerstattung bei der Ab- oder Ummeldung der Behälter erfolgt nicht. Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Jahr über ein Quittungssystem.

§ 3

Benutzungsentgelt

(1) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 2 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) bis 30 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	34,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	17,00 Euro
b) bis 50 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	68,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	34,00 Euro
c) bis maximal 100 Meter sowie für Transportleistungen unter erschwerten Bedingungen	
bei 14-täglicher Leerung	136,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	68,00 Euro

(2) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 3 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter	20,00 Euro
b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter	37,00 Euro
c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter	54,00 Euro
d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter	88,00 Euro
e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter bei jeweils 4-wöchentlicher Leerung.	136,00 Euro

(3) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 4 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich 272,00 Euro. Für häufigere Entleerungen mit Transportleistungen gilt das entsprechend Vielfache.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern und Sonderabfuhrungen für Bioabfallbehälter vom 01.12.2021 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke I, II und III (Jagdgenossen) in Herten werden hiermit zu der am

Mittwoch, den 18.01.2023 um 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Scherlebeck`s im Haus Berger“, 45701 Herten, Scherlebecker Str. 349

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellen der Anwesenheit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Protokoll der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Untergang des Eigenjagdbezirkes „Haus Hasselt“ und Übergang in Jagdbezirk III
5. Neuverpachtung zum 01.04.2024
6. Bericht des Geschäftsführers
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes
9. Neuwahlen
 - a. Vorsitzender des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
 - b. Stellvertretender Vorsitzender des Jagdvorstandes
 - c. Zwei Beisitzer
 - d. Zwei Stellvertreter der Beisitzer
 - e. Geschäftsführer, der zugleich Schriftführer und Kassenführer ist
 - f. Zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter
10. Verschiedenes

- Bernhard Schulte -
Vorsitzender des
Jagdvorstandes